

Münsterländer Bürgerinitiativen *gegen Windkraft*

Fachtagung: Energiepolitik mit und durch Windkraft? Kritik der Energiewende aus volkswirtschaftlicher, ökologischer, juristischer und politischer Sicht

Hinweis: Mit Ihrer Namensangabe auf der Unterschriften-Liste bestätigen sie, dass Sie sich mit der nachfolgenden Mahnschrift solidarisch erklären und inhaltlich unterstützen.

Mahnschrift zur Befolgung des Verfassungsgebotes in Artikel 20 a Grundgesetz (GG)

Die Teilnehmer der öffentlichen Vortragsveranstaltung am 04.11.2017 in Lüdinghausen zum Thema „Energiepolitik mit und durch Windkraft?“ haben sich den Inhalt des Thesenpapiers zum Vortrag von RA Norbert Große Hündfeld „Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere in Art. 20 a GG – erfüllt der Staat mit seiner Windenergiepolitik das verfassungsrechtliche Schutzgebot?“ zu eigen gemacht und beschlossen, auf dieser Grundlage folgende Resolution an alle staatlichen Adressaten des Schutzbefehls in Art. 20 a GG zu richten:

- **Heute vor Beginn der Koalitionsverhandlungen der Jamaika–Parteien über die Zukunft der gewendeten Energiepolitik muss die verfassungsrechtlich gebotene und bislang unterbliebene Abwägung zwischen den Belangen einerseits des Klimaschutzes und andererseits des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere nachgeholt werden.**
- **Die Abgeordneten aller Parteien des Deutschen Bundestages müssen erkennen, dass derzeit noch eine parlamentarisch legitimierte Institution fehlt, die in Gesetzgebungsverfahren zur Regelung umweltbedeutsamer Sachverhalte überwacht, ob – nach erfolgter Abwägung – Regelungswirkungen zur Normierung anstehen, bei denen der Schutzauftrag der Verfassung aus Art. 20 a GG „angemessen berücksichtigt“ wird.**
- **Der an die Gesetzgebung selbst gerichtete Normbefehl in Art. 20 a GG verlangt, dass der Gesetzgeber ein transparentes Kontrollverfahren schafft, das geeignet sein muss die Zieltauglichkeit seiner beabsichtigten Regelungen zu beurteilen.**

Ermittlungsergebnisse dazu sind notwendige Voraussetzungen, die vor Beginn der Abwägung vorliegen müssen. Zweifel an der Zieltauglichkeit der vorgesehenen Normwirkungen dürfen nicht ungeklärt bleiben.

- **Es kann heute nicht um prognostische Mutmaßungen über die Zieltauglichkeit künftiger Regelungen zur Windenergie gehen. Nach allen Erfahrungen aus der realen Entwicklung seit 2011 stellt sich die zwingende Frage, ob das geltende gesetzliche Regelwerk geeignet ist, Schutz vor den Folgen einer globalen Erderwärmung in dem Maße zu bieten, dass es gerechtfertigt werden kann den verfassungsrechtlich verankerten Schutzbelang, der nicht nur für Natur- und Landschaftsschutz streitet sondern auch den Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit einschließt, in der Abwägung zurück zu setzen.**
- **Solange diese Frage ungeklärt ist, entbehrt jede Entscheidung für die Errichtung von Windkraftanlagen einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage.**
- **Die ebenfalls an Art. 20 a GG gebundene Rechtsprechung darf nicht außer Acht lassen, dass es keine Rechtfertigung für Entscheidungen der Exekutive gibt, die fortwährende Beeinträchtigungen der Schutzgüter in Art. 20 a GG zur Folge haben.**
- **Die amtierende Bundesregierung muss vor allen Verlautbarungen, die sie zu der UN Klimakonferenz (Cop 23) veröffentlichen will, prüfen, ob deren Inhalt mit den verfassungsrechtlichen Pflichten vereinbar ist, die sie aufgrund Art. 20 a GG zu erfüllen hat.**

Lüdinghausen, den 4. November 2017

